

Bezeichnung: \_\_\_\_\_

Nr. : \_\_\_\_\_

## KONTOERÖFFNUNGSANTRAG – NATÜRLICHE PERSON –

Die nachstehende Person (nachfolgend „**der Kunde**“ genannt) erklärt, dass sie ein Konto und ein Wertpapierdepot (nachfolgend „**das Konto**“) bei der Cité Gestion S. A. (nachfolgend „**Cité Gestion**“ genannt) eröffnen möchte. Diese Aufforderung zur Aufnahme einer Geschäftsbeziehung erfolgt auf Wunsch des Kunden.

### DER KUNDE

---

Name(n) .....  
Vorname(n) .....  
Geburtsdatum .....  
Geburtsort (Stadt / Land) .....  
Staatsangehörigkeit(en) (alle) .....  
Gesetzlicher Wohnsitz .....  
(Strasse, Stadt, Land) .....  
.....

### WIRTSCHAFTLICH BERECHTIGTE PERSON(EN)

---

Der Vertragspartner erklärt hiermit, dass die nachfolgend aufgeführte(n) Person(en) an den unter der oben erwähnten Beziehung verbuchten Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt ist/sind.

- Der Vertragspartner ist der einzige wirtschaftlich Berechtigte der Werte.**
- Die wirtschaftlich Berechtigten sind nicht mit dem Vertragspartner identisch – Bitte füllen Sie ein separates Formular aus.**

Die vorsätzliche Angabe falscher oder unvollständiger Informationen in diesem Formular ist eine strafbare Handlung (Urkundenfälschung gemäss Artikel 251 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs).

### DATEN STEUERRECHTLICHER NATUR

---

- Der Steuerlicher Gerichtsstand ist mit dem Wohnsitz identisch (s. oben).
- Sonstige steuerliche Gerichtsstände (bitte alle angeben): .....
- Steuerliche Identifikationsnummer („IdNr“)<sup>1</sup> : .....
- Wenn Sie keine IdNr haben, geben Sie bitte den Grund an:
- das Land stellt seinen Steuerzahlern keine IdNr zur Verfügung.
- anderer Grund (bitte angeben) : .....
- Besonderer Steuerstatus (falls zutreffend) : .....

---

<sup>1</sup> Für weitere Informationen:

[www.oecd.org/tax/automatic-exchange/crs-implementation-and-assistance/tax-identification-numbers/#d.en.347759](http://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/crs-implementation-and-assistance/tax-identification-numbers/#d.en.347759) .

Bei Abschluss eines Informationsaustauschvertrages zwischen der Schweiz und dem Land, in dem der Kunde bzw. der wirtschaftlich Berechtigte steuerpflichtig ist, werden die Kontoinformationen an die zuständigen Steuerbehörden weitergeleitet (d.h. an die jeweils für den Kunden bzw. den wirtschaftlich Berechtigten – soweit es sich dabei um eine andere Person handelt - zuständigen Steuerbehörden). **Die Liste der Staaten, die ein Abkommen mit der Schweiz geschlossen haben, sowie die Liste der ausgetauschten Daten und die Liste der betroffenen Personen können auf der Webseite von Cité Gestion eingesehen werden (<https://www.cite-gestion.com/de/nuetzliche-links>).**

**Der Kunde verpflichtet sich, Cité Gestion innert dreissig Tagen proaktiv über jede Änderung der in diesem Formular enthaltenen Angaben zu informieren, insbesondere im Falle einer Änderung des Wohnsitzes, der Steuerpflicht oder der Staatsangehörigkeit.** Der Kunde verpflichtet sich, Cité Gestion jegliche Informationen zu liefern, um das Land zu bestimmen, in dem der Kunde steuerpflichtig ist.

## **REFERENZWÄHRUNG**

---

Die Referenzwährung für die Kontoauszüge und die Vermögensaufstellung ist:.....

(Wenn keine Wahl getroffen wird, ist die Referenzwährung Schweizer Franken – CHF).

Erträge aus Wertpapieren sollen in der folgenden Währung gutgeschrieben werden (mangels Angabe in der Referenzwährung):

- Referenzwährung (wie vorstehend erwähnt);
- Währung des/r betreffenden Wertpapiers / Wertpapiere.

## **ERSTELLUNG VON STEUERDOKUMENTEN**

---

Der Unterzeichnende (nachfolgend der «**Kunde**») möchte die folgenden Dienstleistungen in Anspruch nehmen.

STEUERDOMIZIL IN DER SCHWEIZ :

- Ordentliche Besteuerung
- Pauschalbesteuerung / Besteuerung nach dem Aufwand

Erstellung folgender Dokumenten:

- Vollständiger jährlicher Steuerauszug**
- Antragsformulare für Rückforderung des** erstattungsfähigen Anteils **ausländischer Quellensteuern**, sofern diese Rückerstattungen den im geltenden Leistungskatalog vorgesehenen jährlichen Mindestbetrag erreichen, gemäss den anwendbaren Steuerabkommen mit der Schweiz.

Sendet der Kunde die vorgenannten Formulare an Cité Gestion zurück, wird Cité Gestion die Bearbeitung bis zur Rückerstattung der geschuldeten Beträge auf dem Konto des Kunden übernehmen. Cité Gestion wird die diesbezüglichen Gebühren und Kommissionen direkt dem Konto des Kunden, gemäss den geltenden Tarifen, belasten d.h. grundsätzlich in Höhe eines prozentualen Anteils der Erstattungsbeträge. Damit ermächtigt der Kunde Cité Gestion, alle im Rahmen ihrer Tätigkeit erforderlichen personenbezogenen Daten an die Steuerbehörden und an die von Cité Gestion ggf. beauftragten Dritten zu übermitteln. **Dies bedeutet, dass er Cité Gestion vom Berufsgeheimnis entbindet.**

- Formulare für Rückforderung der schweizerischen Verrechnungssteuer auf Erträge aus schweizerischen Wertpapieren für **internationale Beamtinnen und Beamte mit Sitz in der Schweiz.**

STEUERDOMIZIL IM AUSLAND: (Besonderer Steuerstatus: \_\_\_\_\_)

**Erstellung der Steuerunterlagen** (je nach Land: siehe Liste auf <https://www.cite-gestion.com/de/nuetzliche-links>).

**Erstellung der Antragsformulare für die Rückforderung der schweizerischen Verrechnungssteuer** auf Erträge aus schweizerischen Wertpapieren und der **Antragsformulare auf Rückerstattung ausländischer Quellensteuern** auf Erträge aus Wertpapieren ausländischer Emittenten (für diejenigen Staaten, mit denen die Schweiz ein Steuerabkommen geschlossen hat).

Diese Formulare werden nur erstellt, wenn die voraussichtlichen Rückerstattungen den erforderlichen jährlichen Mindestbetrag erreichen und wenn die betreffenden Wertpapiere über eine Verwahrungsstelle im Emissionsland gehalten werden. Cité Gestion behält sich das Recht vor, Länder aus diversen Gründen abzulehnen (hoher Verwaltungsaufwand, hohe technische Kosten usw.).

**Auf Grundlage dieser Formulare obliegt es dem Kunden, die notwendigen Schritte bei den betreffenden Steuerbehörden einzuleiten.**

DOPPELBESTEUERUNGSABKOMMEN (DBA): Vorbehaltlich gegenteiliger Instruktionen oder gesetzlicher Ausnahmen wendet Cité Gestion das zwischen der Schweiz und dem Land des Steuerdomizils des Kunden geltende DBA an.

PERSONENBEZOGENE DATEN: Steuerrückerstattungsverfahren können gelegentlich zusätzliche Auskunftsanfragen von lokalen Steuerbehörden nach sich ziehen oder die Einschaltung Dritter (z. B. einer Drittverwahrungsstelle) erfordern, die dadurch möglicherweise Zugriff auf personenbezogene Daten (wie etwa Name, Adresse, Kontoauszüge) und andere von den Steuerbehörden des betreffenden Landes geforderte Daten sowie auf Informationen zu getätigten Anlagen erhalten.

BESCHRÄNKUNGEN: In der Regel kann vom gleichen Steuerpflichtigen **nur einmal jährlich** ein Antrag auf **Rückforderung der schweizerischen Verrechnungssteuer** gestellt werden (Art. 64 Abs. 2 VStV), und zwar für alle seine Einkünfte aus der Schweiz. Es obliegt dem Kunden, Cité Gestion unaufgefordert die für eine umfassende Rückerstattung der abgeführten Quellensteuern notwendigen Belege anderer Bankinstitute vorzulegen. Bestimmte Rückerstattungen oder Anträge auf Rückerstattung von Verrechnungs- oder Quellensteuern setzen voraus, dass im betreffenden Steuerjahr ein Mindeststeuerbetrag erreicht wurde.

PFLICHTEN DES KUNDEN: Der Kunde verpflichtet sich, Cité Gestion fristgerecht alle Unterlagen und Einkünfte zur Verfügung zu stellen, die für die Bearbeitung dieses Auftrags erforderlich sind. Der Kunde wird Cité Gestion **sämtliche Änderungen seiner Situation** mitteilen, die sich auf die aktuelle Ausgestaltung seiner Steuerpflicht auswirken könnten.

HAFTUNG: Für diesen Auftrag gelten die Bestimmungen in Art. 394 ff. OR. **Cité Gestion haftet weder für die Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen, sofern diese auf fehlende oder unzutreffende Informationen des Kunden zurückzuführen sind, noch für die Folgen aus der Verwendung der von ihr erstellten Unterlagen.**

## **KOMMUNIKATION**

---

Der Kunde möchte mit Cité Gestion auf die folgende Weise kommunizieren und erklärt sich damit einverstanden, dass Cité Gestion seine Mitteilungen und Meldungen auf die gleiche Weise versenden kann:

Telefon / Fax Nummer: .....

unverschlüsselte E-Mail Adresse:.....

oder andere Telekommunikationsmittel (WhatsApp, etc.) oder eine jeweils neue Telefonnummer oder E-Mail-Adresse gemäss den Kontaktdaten, die der Cité Gestion vom Kunden mitgeteilt werden.

Wenn der Kunde elektronische Mittel verwenden möchte, **übernimmt der Kunde allein alle Risiken und alle sich daraus ergebenden Konsequenzen**. Er wird darauf hingewiesen, dass weder die Identität des Kunden noch der Cité Gestion geheim gehalten werden kann, und dass Dritte aus dem (verschlüsselten oder unverschlüsselten) Datenfluss das Bestehen einer Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Cité Gestion herleiten können. **Die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Kunden impliziert, dass Cité Gestion berechtigt ist, ihm mit den gleichen Mitteln zu antworten. Cité Gestion behält sich das Recht vor, jegliche ungesicherten elektronischen Kommunikationen sowie die Identität ihres Ansprechpartners durch sonstige Mittel zu überprüfen oder bestätigen zu lassen.**

## **KORRESPONDENZ UND RECHENSCHAFTSPFLICHT**

---

### **Häufigkeit der an den Kunden zu übersendenden Informationen:**

- Monatlich       Vierteljährlich (Standardeinstellung)       Jährlich

### **Format der Korrespondenz:**

Die Korrespondenz wird in Papierform **an den Kunden** versendet (s. Adresse oben).

Die Korrespondenz wird in Papierform **an einen Dritten** versendet, wie folgt:

Name(n) .....

Vorname(n) .....

Korrespondenzadresse .....

.....

.....

Die Korrespondenz wird dem Kunden am Sitz der Cité Gestion zur Verfügung gestellt.

KOMMUNIKATION DURCH GESICHERTEN ELEKTRONISCHEN ZUGANG ÜBER „MyCGE“

MyCGE ermöglicht den Zugang zum Konto sowie den Abruf der Korrespondenz.

Der Zugang zu MyCGE-Diensten erfolgt über Internet mithilfe einer entsprechenden Website („**Website**“) oder über eine spezielle mobile App („**mobile App**“). Um auf die mobile App zugreifen zu können, muss der Kunde die Bedingungen des Endnutzer-Lizenzvertrags („**EULA**“) des Anbieters annehmen (siehe [www.cite-gestion.com/de/nuetzliche-links](http://www.cite-gestion.com/de/nuetzliche-links) - **EULA**).

Auf elektronischem Wege versendete Dokumente besitzen dieselbe Rechtswirkung wie per Post versendete Dokumente und gelten als Originale. Sie gelten als dem Kunden zugestellt, wenn sie in dessen Online-Mailbox gespeichert werden. Versendete Dokumente werden im Allgemeinen zwei Jahre lang in der Online-Mailbox gespeichert. Nicht eingesehene Dokumente können innert den gesetzlichen Fristen zum geltenden Tarif überarbeitet werden.

Der Kunde erhält verschiedene persönliche Identifikationsmittel, mit denen er auf sichere Weise auf die Dienste zugreifen kann. Diese umfassen eine persönliche Identifikationsnummer (nachfolgend „**NIP-Code**“) mit einer Ausweiskarte oder jegliche sonstigen Mittel, die Cité Gestion je nach verwendeter Technologie einsetzt. Der Kunde muss den NIP-Code unmittelbar nach Erhalt ändern. Nach dieser Änderung ist Cité Gestion der Code nicht mehr bekannt. Der Kunde verpflichtet sich, Codes und Zugangsmittel geheim und streng vertraulich zu halten und angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um eine Offenlegung gegenüber Dritten zu verhindern. **Kunden sind für Cité Gestion jegliche Personen, die auf die elektronischen Kommunikationsdienste von Cité Gestion zugreifen und sich dabei mit den vorgenannten Identifikationsmitteln legitimieren.** Cité Gestion übernimmt keine Haftung für Schäden infolge von Offenlegung, Verlust, Diebstahl oder betrügerischer Nutzung des NIP-Codes, der Ausweiskarte oder sonstiger Identifikationsmittel. **Der Kunde unterrichtet Cité Gestion unverzüglich bei Verlust, Diebstahl oder betrügerischer Nutzung.**

## NUTZUNG EXTERNER DIENSTLEISTER („OUTSOURCING“)

Cité Gestion greift auf Technologien und Dienstleistungen Dritter zurück. Die Website, die Anwendung und die verwendeten Technologien werden Cité Gestion insbesondere von externen Dienstleistern zur Verfügung gestellt. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass die über MyCGE übermittelten Daten von einem externen Dienstleister im Auftrag von Cité Gestion verarbeitet werden.

## RISIKEN IN ZUSAMMENHANG MIT DER NUTZUNG DES INTERNETS – GRENZEN DER HAFTUNG VON CITÉ GESTION

Das Internet ist ein öffentliches Netz, über das Cité Gestion keinerlei Kontrolle hat. Jegliche Verbindung mit dem Internet birgt das Risiko, unfreiwillig Computerviren oder Cookies herunterzuladen oder Dritten zu ermöglichen, heimlich auf den Kundencomputer und die auf dessen gespeicherten Daten zuzugreifen. Ebenso ist es möglich, dass Dritte durch diese Verbindung auf das Bestehen einer Geschäftsbeziehung mit Cité Gestion schließen. Über Internet ausgetauschte Daten können über das Ausland geleitet werden, und zwar auch dann, wenn der Kunde und Cité Gestion in der Schweiz ansässig sind. **Dies kann die Anwendung lokaler Gesetze und Vorschriften bzw. Zugriffe lokaler Behörden auf die Computersysteme des Nutzers und die dort abgespeicherten Daten nach sich ziehen.** Bestimmte Dienstleistungen können je nach Wohnsitz oder Domizil des Nutzers dauerhaft oder vorübergehend nicht verfügbar sein, auch wenn dies zu einem bestimmten Zeitpunkt der Fall war. Cité Gestion übernimmt in diesem Fall keinerlei Haftung.

Cité Gestion übernimmt **keinerlei Haftung** für Schäden, die dem Kunden infolge von Übertragungsfehlern bzw. -verzögerungen, Netzstörungen oder -überlastungen, Funktionsstörungen (einschließlich Bugs und Viren), einem gesperrten Internetzugang aufgrund böswilligen oder betrügerischen Verhaltens Dritter, Störungen seitens der Internetanbieter oder Fehlern von Software oder Computersystemen entstehen.

## STEUERLICHER STATUS NACH US-REGELUNG («US-PERSON / NICHT US-PERSON» STATUS)

**Sind Sie US-amerikanischer Staatsbürger?**  Ja  Nein  
(einschliesslich US-Territorien wie Puerto Rico oder US Virgin Islands)

Falls Sie US-Staatsbürger waren und **auf Ihre US-Staatsbürgerschaft verzichtet haben**, dann antworten Sie bitte mit "Nein" und legen Sie bitte folgende Dokumente vor: (i) Kopie der offiziellen Bescheinigung über den Verlust der Staatsangehörigkeit vom US State Department **und** (ii) Originales IRS W8-BEN Formular. Wenn Sie in den USA geboren wurden und dennoch kein US-Staatsbürger sind, dann antworten Sie bitte mit "Nein" und stellen Sie die nötigen Unterlagen bereit, um Ihren Status als Nicht-US-Person zu bestätigen.

**Sind Sie Inhaber einer "Green Card" (ungeachtet des Ablaufdatums)?**  Ja  Nein

"Green Card" oder "US Resident Alien Registration Card" der US-amerikanischen Einwanderungs- und Einbürgerungsbehörde gilt als Niederlassungsbewilligung in den Vereinigten Staaten. Sollten Sie **Ihre Green Card offiziell zurückgegeben haben**, dann legen Sie bitte die nötigen Unterlagen vor (und zwar eine Kopie des US "I-407" Formulars (Verzicht auf US Green Card)).

**Erfüllen Sie die Kriterien des "Substantial Physical Presence Test"?**  Ja  Nein

Gemäss dem "Substantial Physical Presence Test" wird eine Person im laufenden Jahr als Einwohner der Vereinigten Staaten betrachtet, wenn sie dort im laufenden Jahr mindestens 31 Tage sowie im laufenden und den beiden vorangegangenen Jahren mindestens 183 Tage gelebt hat, wobei dieser Wert wie folgt errechnet wird:

- die Tage in den USA im laufenden Jahr werden voll gezählt sowie;
- die Tage in den USA im ersten vorangegangenen Jahr zu einem Drittel und
- die Tage in den USA im zweiten vorangegangenen Jahr zu einem Sechstel.

**Treffen weitere US-Indizien auf Sie zu?**

- |   |                             |                               |
|---|-----------------------------|-------------------------------|
| US-Wohnsitz/Postanschrift:  | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
| US-Telefonnummer:   | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
| Dauerauftrag zur Überweisung von Geldern an ein in den USA geführtes Konto: | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
| Vollmacht oder Zeichnungsbefugnis für eine Person mit US-Anschrift:         | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |

Ist der Kunde in der USA steuerpflichtig → Dokument IRS W9.  
Ist der Kunde, trotz den obengenannten Indizien, nicht in der USA steuerpflichtig → Dokument IRS W8BEN.

**US DOPPELBESTEUERUNGSABKOMMEN (NUR "NON-US PERSONEN")**

**Ja** – Der Kunde möchte von einem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen den USA und seinem Wohnsitzland profitieren (siehe Seite 1). Mit der Beantwortung "**Ja**" bestätigt der Kunde, alle Voraussetzungen für die Anwendung der einschlägigen Steuerbestimmungen zu erfüllen, einschließlich die sogenannten "limitation on benefits" Klauseln, betreffend alle Vermögenswerte und Einkommen, die von dieser Erklärung betroffen sind, gemäß der zwischen dem Steuerland und den USA geltenden Vereinbarung. **Dieses Formular muss alle drei Jahre und bei jedem Wechseln des Wohnsitz- oder Steuerlandes, erneuert werden.**

**OFFENLEGUNG MIT IRS-FORMULAR W-9; VERZICHTSERKLÄRUNG ZUM GEHEIMNIS** – Es gelten die folgenden Normen: (i) die Qualified Intermediary Agreement ("**QI-Vereinbarung**"), (ii) die Foreign Financial Intermediary Agreement ("**FFI-Vereinbarung**") mit der Steuerbehörde ("**IRS**") und (iii) das internationale Abkommen zwischen den USA und der Schweiz über die Zusammenarbeit zur Erleichterung der Umsetzung der FATCA-Vorschriften in der Schweiz.

Alle IRS-Formulare (z. B. Formular W-9, W-8BEN, W-8IMY usw.) und alle Quellensteuerbescheinigungen, und sonstige Daten, die bei dem Kunden übermittelt bzw. vorgelegt haben (inkl. Namen, Anschrift und Steueridentifikationsnummer), sowie alle weiteren Informationen zur Geschäftsbeziehung mit Cité Gestion, sollen an die US-Depotstelle oder den IRS übermittelt werden, und zwar entweder direkt oder, sofern erforderlich, indirekt über die lokalen Behörden oder auf gültigen Antrag des IRS oder einer anderen offiziellen US-amerikanischen Regierungsstelle. **Die von Cité Gestion gespeicherten Daten sind nicht länger durch Schweizer Gesetze geschützt**, und es ist nicht garantiert, dass die Daten in dem Ausmass geschützt sind, wie dies gemäss den Schweizer Gesetzen vorgeschrieben ist.

Der Kunde ist allein verantwortlich, die US-Steuererklärungen und alle sonstigen Dokumente einzureichen, die nach geltendem Recht zur ordnungsgemässen Offenlegung der Geschäftsbeziehung mit Cité Gestion vorgeschrieben sind.

**ERMITTLUNG DES STATUS ALS "US-PERSON"** – Kann Cité Gestion aus irgendwelchen Gründen nicht länger davon ausgehen, dass der Kunde eine Nicht-US-Person ist (nämlich, infolge etwaigen Änderungen persönlicher Umstände), muss ein gültiges (ggbf. erneutes) IRS-Formular W-9 oder W-8 vorzulegen, zusammen mit allen anfälligen Unterlagen, die den Status als US- oder Nicht-US-Person bestätigen. Bekommt Cité Gestion die erlangten Formulare und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig, dann muss Cité Gestion, in Anwendung aller zutreffenden Abkommen- und Gesetzbestimmungen:

- Das Konto / die Konten als "*non-consenting US Account*" betrachten und bestimmte aggregierte Kontoinformationen an den IRS melden; den Kunden als "*Recalcitrant Client*" einstufen und dann auf alle steuerpflichtigen US-Einkommen die "US Withholding Tax" zu einem Satz von 30% erheben;
- alle US-Anlagen, die auf dem Konto / den Konten gehalten werden, ohne Vorankündigung veräussern und auf die Erträge und den Bruttoerlös aus diesen Anlagen eine "Backup Withholding Tax" von 28% (bzw. dem geltenden Satz) einbehalten und an den IRS zahlen; nicht länger in US-Anlagen investieren; alle betroffenen Konten, für die der Kunde entweder als Kontoinhaber oder als wirtschaftlich Berechtigter identifiziert ist, ohne Voranmeldung schliessen.

BESTÄTIGUNG – Der Kunde bestätigt in voller Kenntnis der vorgesehenen Strafen bei Meineid, dass:

- Die in diesem Formular enthaltenen Informationen nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgetreu, korrekt und vollständig sind;
- Er/Sie der im Sinne der US-Steuergesetzgebung wirtschaftlich Berechtigte der Vermögenswerte und Erträge ist, die auf das Konto /die Konten mit Cité Gestion einbezahlt werden;
- Er/Sie sich verpflichtet, Cité Gestion schriftlich mindestens binnen dreissig (30) Tagen über alle Änderungen zu unterrichten, nämlich betreffend (Nicht-)US-Person Status (gemäss US-Steuerrecht);
- Die Einkünfte, auf die sich dieses Formular bezieht wahr und vollständig sind weder direkt noch indirekt den an Cité Gestion übermittelten Informationen widersprechen.

Ausserdem erteilt der Kunde die Erlaubnis, dass dieses Formular allen Quellensteuerbeauftragten ("Withholding Agent") vorgelegt werden kann, die die Erträge, deren wirtschaftlich Berechtigter der Kunde ist, kontrollieren, erhalten, verwahren und auszahlen.

### **NACHRICHTENLOSE VERMÖGENSWERTE**

---

Kann Cité Gestion den Kunden (oder seinen Bevollmächtigten) dauernd nicht mehr kontaktieren, hat sie das Kundenvermögen als „nachrichtenlose Vermögenswerte“ zu betrachten und sie unter Wahrung der Interessen des Kunden weiter zu bewahren. Kann der Kontakt nicht wiederhergestellt werden, wird **Cité Gestion den Namen des Kunden (oder des wirtschaftlichen Eigentümers des Vermögens) der Schweizerischen Zentralen Forschungsstelle** unter der Aufsicht des Schweizerischen Bankenombudsmanns mitteilen. Jeder, der auf eine plausible Art und Weise nachweisen kann, dass er Kunde oder Rechtsnachfolger eines verstorbenen oder verschwundenen Kunden oder sein Vertreter ist, kann sich an die Zentrale Forschungsstelle wenden. Der Kunde trifft Vorkehrungen, um den Verlust des Kontakts zu verhindern; er wird Cité Gestion über alle Änderungen seiner Adresse, Telefonnummer, E-Mail oder anderen Kommunikationsmittel auf dem Laufenden halten und nennt als **Ansprechpartner bei Verlust des Kontaktes mit dem Kunden (optional)**:

Name(n) .....

Vorname(n) .....

Korrespondenzadresse .....

Telefon, Fax (falls zutreffend) .....

E-Mail-Adresse (falls zutreffend).....

### **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

---

**Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind für alle Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien verbindlich.** Die aktuelle Version dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist auf Cité Gestions Website verfügbar (<https://www.cite-gestion.com/de/nuetzliche-links>).

Datum:

Unterschrift:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Anhänge für den Kunden (bitte besuchen Sie <https://www.cite-gestion.com/de/nuetzliche-links>):

- Broschüre „Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten“
- Hinweis zur Vermeidung von nachrichtenlosen Vermögenswerten

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

**Die Cité Gestion SA** (nachfolgend „**Cité Gestion**“) ist eine Bank und Wertpapierhaus mit Sitz unter der Adresse Rue de la Cité 15-17, 1204 Genf, Schweiz. Cité Gestion ist zugelassen und unterliegt der Aufsicht durch die FINMA (Eidgenössische Finanzmarktaufsicht – Laupenstrasse 27, 3003 Bern, Schweiz). Cité Gestion ist dem Schweizerischen Bankenombudsman angeschlossen, der als Informations- und Mediationsstelle zwischen den Schweizerischen Banken und ihren Kunden fungiert (Bahnhofplatz 9, Postfach, 8021 Zürich, Schweiz), und über den möglichst die Streitigkeiten zwischen Cité Gestion und dem Kunden zu regeln sind.

Cité Gestion bietet verschiedene Finanzdienstleistungen an, die jeweils vertraglich mit jedem Kunden festgelegt werden. Das Dienstleistungsangebot umfasst insbesondere die Hinterlegung von Wertpapieren und die Einzahlung von Barmitteln, die Vermögensverwaltung, die Anlageberatung, die Ausführung und Bearbeitung von Aufträgen im Zusammenhang mit Transaktionen mit Finanzinstrumenten. Ein Kunde kann mehrere Dienstleistungsangebote in Anspruch nehmen.

### **Art. 1 ZWECK UND ANWENDUNGSBEREICH**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen Cité Gestion und ihrem Vertragspartner (nachfolgend „**der Kunde**“), einschließlich der Geschäftsbeziehungen, die vor Inkrafttreten dieser Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen begründet wurden. Vorbehalten bleiben die spezifischen Vereinbarungen zwischen Cité Gestion und dem Kunden sowie – im Zusammenhang mit der Ausführung von Transaktionen – die Vorschriften und Gepflogenheiten der betreffenden Börsen, Märkte oder Clearingstellen sowie die Gesetze und Verordnungen der Länder, in denen die Transaktionen durchgeführt werden.

### **Art. 2 UNTERZEICHNUNGEN UND LEGITIMIERUNG**

**Alle Personen, die sich mit einer bei Cité Gestion hinterlegten Unterschrift oder durch jegliche andere (insbesondere elektronische) mit Cité Gestion vereinbarte Mittel identifizieren, gelten als in gültiger Form gegenüber Cité Gestion legitimiert.**

Die der Cité Gestion übermittelten Vollmachten und Unterschriftsproben sind nur bis zur schriftlichen Mitteilung eines Widerrufs oder einer sonstigen Änderung gültig, ohne dass die Cité Gestion etwaige abweichende Eintragungen im Handelsregister oder in anderen Publikationen im In- oder Ausland berücksichtigen muss.

Schäden jeglicher Art, die aus Fälschungen oder Legitimationsmängeln resultieren, die durch eine standardmäßige Prüfung nicht erkennbar sind, gehen zu Lasten des Kunden, es sei denn, es liegt ein schwerwiegendes Fehlverhalten der Cité Gestion vor.

### **Art. 3 GESCHÄFTSUNFÄHIGKEIT**

Jeglicher Schaden, der sich aus der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder eines Dritten ergibt, ist vom Auftraggeber zu tragen, es sei denn, Cité Gestion wurde rechtzeitig und schriftlich über diese Unfähigkeit informiert. Der Auftraggeber haftet in jedem Fall für die Folgen der zivilrechtlichen Unfähigkeit seiner Vertreter.

### **Art. 4 MITTEILUNGEN VON / AN CITÉ GESTION**

Jede Mitteilung, die an die vom Kunden zuletzt angegebene Adresse gesendet oder in seiner zurückbehaltenen Post oder auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt wird, gilt als ordnungsgemäß übermittelt. Dasselbe gilt, wenn der Kunde einen Dritten (Vertreter des Kunden oder eine andere Person) als Empfänger der Post angegeben hat.

E-Mails, die auf sicherem elektronischen Wege („MyCGE“) unter den Vertrags- und Sonderbedingungen versandt werden, gelten per Versanddatum als zugestellt und haben dieselbe Beweiskraft wie Briefe, die postalisch versendet werden. Die per E-Mail versandte Post (gemäß der vom Kunden angegebenen Adresse) gilt als ordnungsgemäß übermittelt und dem Kunden am Tag der Versendung der E-Mail zugestellt.

Die elektronisch an den Kunden gesendeten Mitteilungen der Cité Gestion (MyCGE, E-Mail, etc.) haben die gleiche Beweiskraft wie die auf dem Postweg gesendeten Mitteilungen.

Sobald Cité Gestion den Auftrag zur Aufbewahrung der Korrespondenz erhalten hat, hat man beim Kunden davon auszugehen, dass er diese sowie die längerfristig aufzubewahrende Post an dem Tag erhalten hat, an dem sie auf dem Postweg zugestellt wurde. Cité Gestion behält sich das Recht vor, die deponierte Post zu vernichten, wenn sie vom Kunden nach **zwei Jahren** nicht abgeholt wurde. Genauso ist die Post über die MyCGE-App nur für einen Zeitraum von **zwei Jahren** verfügbar.

#### **Art. 5 FREIGABE FÜR RISIKEN UND GEFAHREN, DIE MIT DER NATUR DER KOMMUNIKATIONSMITTEL VERBUNDEN SIND**

Im Falle der Nutzung von Post, Telefon, Telefax, elektronischen Kommunikationsdiensten (E-Mail, WhatsApp usw.) oder anderen Übertragungs- oder Transportmitteln übernimmt der Kunde alle Risiken und Gefahren sowie die daraus resultierenden Folgen, insbesondere im Hinblick auf (i) nicht an Cité Gestion weitergeleitete Anweisungen, (ii) verspätet an Cité Gestion weitergeleitete Anweisungen, (iii) Bekanntwerden der bestehenden Beziehung zwischen dem Kunden und Cité Gestion gegenüber Dritten oder (iv) Missbrauch der Identität des Kunden durch Dritte gegenüber Cité Gestion.

Cité Gestion übernimmt, außer bei grober Fahrlässigkeit ihrerseits, keine Verantwortung, weder für die Authentizität und mögliche Identifizierungsfehler, noch für die Vertraulichkeit, den Empfang (insbesondere bei Routingfehlern, Verspätungen oder Verlusten), die Vollständigkeit oder das Verständnis der Kommunikation.

#### **Art. 6 REKLAMATIONEN**

Der Kunde ist verpflichtet, jede Beschwerde oder Beanstandung bezüglich der Erfüllung oder Nichterfüllung von Weisungen jeglicher Art, Auszügen oder Kontoauszügen sowie allen anderen Mitteilungen von Cité Gestion schriftlich einzureichen, sobald ihm das entsprechende Dokument zugegangen oder zur Verfügung gestellt worden ist.

Wenn **innerhalb von 30 (dreißig) Tagen** keine schriftliche Beschwerde oder Beanstandung an Cité Gestion gerichtet wird, gelten die ausgeführten Maßnahmen sowie deren Erklärungen und andere Mitteilungen als vom Kunden genehmigt.

Die ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung eines Kontoauszugs erstreckt sich auf alle aufgezeichneten Transaktionen und alle von Cité Gestion geäußerten Vorbehalte. Cité Gestion behält sich das Recht vor, vom Kunden ein Dokument unterzeichnen zu lassen, das die Vermögensaufstellung auf seinem Konto bescheinigt.

#### **Art. 7 AUSFÜHRUNG UND BEARBEITUNG DER AUFTRÄGE**

**7.1 AUSFÜHRUNG VON AUFTRÄGEN** – Cité Gestion führt die Aufträge ihrer Kunden nicht direkt aus und nimmt Bezug (i) auf die Politik der Lombard Odier Gruppe zur Ausführung von Aufträgen bezüglich der bei Cité Gestion oder einem Unternehmen der Lombard Odier Gruppe hinterlegten Konten oder (ii) auf die Politik für die Ausführung von Aufträgen der jeweiligen Depotbanken in Bezug auf bei Drittbanken hinterlegten Guthaben, die jedoch von Cité Gestion verwaltet oder beraten werden.

**7.2 FEHLERHAFTHE AUSFÜHRUNG VON ANWEISUNGEN** - Im Falle von Schäden, die durch Nichterfüllung oder eine fehlerhafte, unvollständige oder verspätete Erfüllung von Aufträgen des Kunden (ausgenommen Börsenaufträge) entstehen, ist die Haftung von Cité Gestion, außer bei grober Fahrlässigkeit, auf den Betrag

beschränkt, der dem Schaden entspricht, den der Kunde unmittelbar im Zusammenhang mit dem betreffenden Geschäft erlitten hat, unter Ausschluss jeglicher Haftung für sonstige indirekte oder zufällige Schäden (einschließlich entgangenen Gewinns).

#### **Art. 8 AUFZEICHNUNG VON TELEFONATEN**

Um die Echtheit oder den Inhalt von Anweisungen oder anderen mündlichen Mitteilungen des Kunden oder Dritter zu überprüfen, erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass Cité Gestion alle Telefongespräche zwischen seinen Organen, Managern oder Mitarbeitern einerseits und dem Kunden, seinen Bevollmächtigten oder sonstigen Dritten andererseits aufzeichnen kann. Im Streitfall behält sich Cité Gestion das Recht vor, solche Aufzeichnungen als Beweismittel zu verwenden.

#### **Art. 9 INTERESSENSKONFLIKTE**

**9.1 INTERESSENSKONFLIKTE VON CITÉ GESTION** – Cité gestion bemüht sich, jederzeit professionell und unabhängig unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden zu handeln und wird jegliche angemessenen Massnahmen ergreifen, um Interessenskonflikte zu identifizieren und zu vermeiden, die im Rahmen der Erbringung von Finanzdienstleistungen und/oder damit verbundenen Dienstleistungen auftreten können.

Aufgrund der Art ihrer Tätigkeit (z. B. Vermögensverwaltung und -beratung, Emission von Wertpapieren, Handel auf eigene Rechnung und auf Rechnung Dritter, Gründung und Förderung von Investmentfonds) ist Cité Gestion verpflichtet, Dienstleistungen zu erbringen und andere Kunden und Partner zu beraten, deren Interessen mit den Interessen des Kunden konkurrieren oder in Konflikt stehen können. Darüber hinaus kann Cité Gestion im Rahmen dieser Maßnahmen ein spezifisches Interesse an bestimmten Transaktionen haben. Cité Gestion verpflichtet sich, durch geeignete organisatorische Maßnahmen entweder Interessenskonflikte zu vermeiden oder sicherzustellen, dass die Interessen des Kunden bei der Entstehung solcher Konflikte angemessen berücksichtigt werden.

Wenn die ergriffenen organisatorischen und administrativen Massnahmen nicht ausreichen, um mit ausreichender Sicherheit Nachteile für die Kunden zu vermeiden oder auszuschliessen, die sich aus Interessenskonflikten ergeben können, muss Cité Gestion ihre Kunden über die allgemeine Art, sowie allenfalls die Quelle der bestehenden Interessenskonflikte, die zu ihrer Milderung getroffenen Massnahmen und die Risiken für den Kunden informieren, bevor sie auf ihre Rechnung handelt. Cité Gestion führt eine Liste über alle Arten von Anlagen, Zusatzleistungen und Anlagetätigkeiten, im Zusammenhang mit denen ein Interessenskonflikt möglicherweise den Interessen eines oder mehrerer Kunden schadet.

**9.2 INTERESSENSKONFLIKTE DES KUNDEN** – Der Kunde muss Cité Gestion über alle von ihm gehaltenen Beteiligungen und/oder jegliche sonstige Positionen, die er innehat, informieren, welche möglicherweise zu Schwierigkeiten im Rahmen eines Vertragsverhältnisses mit Cité Gestion führen könnten. Der Kunde verpflichtet sich, nicht mit Finanzinstrumenten zu handeln, wenn er über vertrauliche Informationen verfügt, die sich auf den Preis auswirken könnten. Der Kunde muss die rechtlichen Pflichten erfüllen, die sich aus den getätigten Anlagen ergeben (zum Beispiel die Verpflichtung zur Offenlegung der Positionen oder Transaktionen an den Finanzmärkten).

#### **Art. 10 GEBÜHREN, KOSTEN, VERGÜTUNG UND LEISTUNGEN VON DRITTEN**

**10.1 GEBÜHREN UND KOSTEN** – Die jeweils aktuelle Version der Tarife und Gebühren ist auf Anfrage jederzeit verfügbar. Entsprechend den allgemeinen Geschäftsbedingungen behält Cité Gestion sich das Recht vor, die anwendbaren Tarife jederzeit zu ändern und ihre Dienstleistungen und die ihrer Ermächtigten pauschal in Rechnung zu stellen.

Cité Gestion ist berechtigt, vom Vermögen des Kunden die Gebühren und Abgaben gemäß den geltenden Tarifen abzuziehen, d. h. insbesondere: Kontoverwaltungsgebühren; Transaktions- und Strukturierungsgebühren bei der Emission eines komplexen Finanzprodukts (z. B. eines strukturierten Produkts); Eintragungsgebühren oder ähnliche Gebühren bei der Zeichnung eines kollektiven Investmentfonds; sonstige Steuern

und Abgaben wie Mehrwertsteuer und Stempelsteuer. Wenn sie für den Bedarf eines oder mehrerer Kunden die Emission spezifischer Finanzprodukte veranlasst (**strukturierte Produkte**), kann Cité Gestion eine Strukturierungsgebühr **in Höhe von 0 bis 2 %** einbehalten, welche die Kosten der Auswahl, der Analyse und der Verfolgung der zugrundeliegenden Werte sowie für die Strukturierung des Produktes abdeckt.

Cité Gestion belastet vereinbarte oder übliche Zinsen, Provisionen und Gebühren sowie Steuern periodisch. Sie behält sich das Recht vor, ihre Zinssätze (insbesondere wenn sich die Situation auf dem Geldmarkt ändert) und Gebühren jederzeit zu ändern.

Der Kunde hat Cité Gestion alle sonstigen Kosten im Zusammenhang mit den von ihr erbrachten Dienstleistungen zu erstatten, einschließlich der Vergütung für Dienstleistungen von professionellen Beratern, Drittlieferanten oder Drittaufbewahrern, deren Ausführung im Zusammenhang mit außergewöhnlichen Vorgängen oder Maßnahmen erforderlich sein kann.

**10.2 VON DRITTEN ERHALTENE / AN DRITTE GEZAHLTE LEISTUNGEN UND VERGÜTUNGEN** – Im Zusammenhang mit dem Auswahl, der Analyse, der Verfolgung von Finanzprodukten von Dritten darf Cité Gestion eine Vergütung zu erhalten, die je nach Produktart variiert, und zwar nach folgender Grössenordnung (in Prozent des Anlagevolumens und auf Jahresbasis): **Geldmarktfonds von 0 bis 0,25%, Rentenfonds von 0 bis 1%, Aktienfonds von 0 bis 1,25%, alternative Fonds von 0 bis 2% , andere Fonds (Private Equity, Immobilien, Indizes usw.) von 0 bis 1 %.**

Darüber hinaus kann Cité Gestion von Drittparteien, mit denen sie ein bedeutendes Geschäftsvolumen abwickelt (insbesondere von der Banque Lombard Odier & Cie SA oder ihren Mutter- oder Beteiligungsgesellschaften), eine Provision **in Höhe von bis zu 0,3 bis 0,4 % des durchschnittlichen Vermögens** erhalten. Einige vom Kunden genutzte Banken zahlen der Cité Gestion einen Beitrag zu ihren Depot- und Verwaltungsgebühren, Treuhand- und Maklerprovisionen, Strukturierungsgebühren für strukturierte Produkte oder Devisenmargen (Änderungen), die zwischen 30 % und 50 % der betreffenden Beträge liegen.

Die von Dritten erhaltenen Gesamtleistungen betragen **im Allgemeinen weniger als 0,5 % des auf dem Konto befindlichen Vermögens**. In besonderen Fällen (die insbesondere durch die vom Kunden gemäß den Mandatsbedingungen gewählte Zuteilungsstrategie gerechtfertigt sind) können diese Vorteile einen höheren Betrag erreichen.

**Der Kunde akzeptiert, dass die oben genannten Beträge von Cité Gestion erworben werden, und erklärt ausdrücklich, dass er auf sie verzichtet.** Ebenso kann Cité Gestion Provisionen an Dritte auszahlen, die Cité Gestion von ihren eigenen Einnahmen abzieht. Im Rahmen der Möglichkeiten des Art. 400 des Schweizerischen Obligationenrechts (CO) informiert Cité Gestion den Kunden auf Verlangen über die erhaltenen und/oder bezahlten Beträge.

**10.3 Nicht finanzielle Leistungen** – Cité Gestion kann nicht finanzielle Leistungen von bestimmten Dritten erhalten, insbesondere von den Lieferanten von Produkten oder sonstigen Finanzintermediären (insbesondere Marketingmaterial, Finanzanalysen oder Schulungen). Cité Gestion kann solche nicht finanziellen Leistungen auch an Vertragspartner liefern.

## **Art. 11 PERSÖNLICHE UND STEUERLICHE SITUATION DES KUNDEN - VERANTWORTLICHKEITEN**

Es liegt in der Verantwortung des Kunden, Cité Gestion proaktiv oder auf Anfrage die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen, damit sie ihre vertraglichen und behördlichen Verpflichtungen erfüllen kann. Bei einer Änderung seiner persönlichen Situation, insbesondere bei einer Änderung seines Zivilstandes, seines Wohnsitzes oder seiner Staatsangehörigkeit, verpflichtet sich der Kunde, Cité Gestion **innerhalb von dreißig Tagen** proaktiv zu informieren.

Der Kunde haftet gegenüber Cité Gestion für jeden Schaden, den diese infolge der Ungenauigkeit der ihr übermittelten Informationen über seine persönliche und steuerliche Situation erleidet.

Es liegt in der Verantwortung des Kunden, seine Steuerverpflichtungen (Erklärung, Zahlung von Steuern sowie jegliche andere Form von Meldepflicht) gegenüber den Behörden des Landes oder der Länder zu erfüllen, in

denen der Kunde Steuern auf Vermögenswerte zu zahlen hat, die bei der Cité Gestion hinterlegt oder von ihr verwaltet werden. Dies gilt auch für den etwaigen wirtschaftlichen Eigentümer der Vermögenswerte, den der Kunde zu informieren hat.

Der Kunde wird auch darauf hingewiesen, dass das Halten von bestimmten Vermögenswerten steuerliche Konsequenzen haben kann, unabhängig vom steuerlichen Wohnsitz.

Cité Gestion empfiehlt dem Kunden, den Rat eines Steuerexperten aus der Gerichtsbarkeit, in der er seinen Wohnsitz hat, einzuholen; ausser im Falle eines spezifischen Auftrags übernimmt Cité Gestion keine Verantwortung für etwaige steuerliche Konsequenzen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Vermögens des Kunden, seiner Anlageberatung oder der Erfüllung von Aufträgen des Kunden oder seines Vertreters, insbesondere im Hinblick auf die Art der Anlagen und/oder deren Angemessenheit für die persönliche Steuersituation des Kunden.

Wenn lokale und/oder ausländische Vorschriften Quellensteuerabzüge vorsehen, wird davon ausgegangen, dass der Kunde über diese Abzüge informiert wird und der Cité Gestion erlaubt, ohne weitere Genehmigung vorzugehen, es sei denn, er unterzeichnet die entsprechenden Dokumente *ad hoc*, um die Übermittlung der erforderlichen Informationen an die zuständige Behörde zu ermöglichen.

Mangels eines spezifischen Auftrags in Bezug auf Steuerrückforderungen wird Cité Gestion keinerlei Massnahmen in Bezug auf Erstattungen, Minderungen oder Befreiungen unternehmen.

#### **Art. 12 DATENSCHUTZ UND VERTRAULICHKEIT**

Cité Gestion bearbeitet die persönlichen Daten der Kunden in Übereinstimmung mit der schweizerischen Bundesgesetzgebung über den Datenschutz, wie aus der Erklärung zum Datenschutz (Privacy Notice) auf der Website von Cité Gestion ([www.cite-gestion.com/fr/liens-utiles](http://www.cite-gestion.com/fr/liens-utiles)) hervorgeht.

Im Rahmen der vorgenannten Gesetzgebung ist Cité Gestion berechtigt, die ihr bekannt gewordenen persönlichen Daten des Kunden elektronisch oder auf andere Weise zu speichern und zu verarbeiten, insbesondere zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflicht, zur Ausführung sämtlicher Transaktionen, zur Verwaltung oder Abwicklung seines Kontos sowie zu Kreditprüfungs- oder statistischen Auswertungszwecken.

Der Kunde wird ferner darauf aufmerksam gemacht, dass bestimmte Kundendaten von den schweizerischen Behörden gemäss den gesetzlichen Bestimmungen und allfälligen bilateralen Abkommen, insbesondere im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit in Verwaltungs- und Strafsachen, verlangt werden können.

#### **Art. 13 AUSLAGERUNG von Tätigkeiten („outsourcing“)**

Cité Gestion behält sich im Rahmen und zu den Bedingungen der anwendbaren Gesetze und Vorschriften das Recht vor, Dienstleistungen im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit vorübergehend oder dauerhaft an Dritte in der Schweiz oder im Ausland (im Rahmen des nach schweizerischem Recht und den anwendbaren Bestimmungen über das Berufsgeheimnis Zulässigen), wie z.B. an IT-Dienstleister im Finanzbereich, zu vergeben, sofern Cité Gestion dies für nützlich oder notwendig erachtet. Dabei kann es sich beispielsweise um Dienstleistungen in folgenden Bereichen handeln (die Aufzählung ist nicht abschliessend) Handel, Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren und Vermögenswerten, Zahlungsverkehr, Druck und (auch elektronischer) Versand von Bankdokumenten, IT-Support und IT-Programme, Verbuchung von Transaktionen, Speicherung bestimmter Kunden- und Kontodaten sowie sonstige „Back-Office“-Tätigkeiten. Cité Gestion stellt sicher, dass persönliche Daten, die zur Identifizierung von Kunden dienen, verschlüsselt gespeichert werden und dass der Zugang zu diesen Daten beschränkt und überwacht wird.

#### **Art. 14 PFANDRECHT UND VERRECHNUNGSANSPRUCH**

Der Kunde räumt Cité Gestion ein Pfandrecht an allen Vermögenswerten, Wertpapieren und Forderungen ein, die (i) gegenwärtig bei Cité Gestion und ihren Bevollmächtigten hinterlegt sind oder zu einem späteren Zeitpunkt hinterlegt werden können, oder (ii) direkt oder indirekt von der Cité Gestion erfasst oder gehalten

werden, oder (iii) die von Cité Gestion geschuldet werden. Dieses Pfandrecht bezieht sich auf alle gegenwärtigen und zukünftigen Vermögenswerte des Kunden, unabhängig von der Währung, einschließlich Bargeld, Kontoguthaben, Forderungen, Bucheffekte, Wertpapiere und aller damit verbundenen zukünftigen Rechte, Edelmetalle, aller nicht in Wertpapieren verbrieften Rechte und Rechte im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften. Das Pfandrecht erstreckt sich auch auf Vermögenswerte, die in einem Tresor oder in einem offenen oder geschlossenen Depot verwahrt werden.

Dieses Pfandrecht wird als Sicherheit für alle gegenwärtigen oder zukünftigen Forderungen, Kapital, Zinsen und Kosten gewährt, die Cité Gestion gegen den Kunden aus der Geschäftsbeziehung oder aus der Verletzung von Verpflichtungen des Kunden, insbesondere Forderungen aus Krediten, anderen Vertragsverhältnissen oder auch aus latenten Forderungen, wie Aktien und Rechten, hält oder künftig halten wird.

Cité Gestion ist berechtigt, die verpfändeten Sicherheiten zur Sicherung bestehender, u. a. noch nicht fälliger Forderungen im Sinne des vorstehenden Absatzes, insbesondere bezüglich der Ansprüche Dritter gegen Cité Gestion aus der Erfüllung der vertraglichen Pflichten von Cité Gestion gegenüber dem Kunden (Art. 402 OR), zurückzubehalten.

Cité Gestion behält sich das Recht vor, die verpfändeten Forderungen, Sicherheiten und sonstigen Rechte zu verwalten, und diese u. a. als Eigentümerin geltend zu machen. Dies gilt auch für die Abtretung aller Forderungen oder Sicherheiten, die nicht auf den Inhaber lauten oder die mit einem Blankoindossament versehen sind.

Ist Cité Gestion der Ansicht, dass der Wert der durch die Verpfändung verpfändeten Sicherheiten nicht ausreicht, um ihre Forderungen zu decken, so ist sie berechtigt, dem Kunden eine Frist (in der Regel 24 bis 48 Stunden) zur Erfüllung des Deckungsbeitrags einzuräumen, andernfalls werden die Forderungen von Cité Gestion sofort fällig.

In jedem Fall kann Cité Gestion die Verpfändungen des Kunden ganz oder teilweise vornehmen, ohne verpflichtet zu sein, auf das gesetzlich vorgesehene Vollstreckungsverfahren zurückzugreifen, und zwar in der Weise, in der Reihenfolge und innerhalb der Frist, die sie als geeignet erachtet, an der Börse oder im gegenseitigen Einvernehmen, bis zur Höhe ihrer Forderungen, zuzüglich Zinsen, Provisionen, Gebühren und sämtlicher weiterer Kosten. Die Cité Gestion entscheidet frei darüber, in welcher Höhe die für die Verwertung der Pfandrechte erhaltenen Beträge belastet werden.

Cité Gestion kann gegebenenfalls selbst verpfändete Vermögenswerte zu ihrem Marktwert erwerben, soweit dies durch die Marktbedingungen bestimmt werden kann.

Cité Gestion ist darüber hinaus berechtigt, die Konten eines Kunden gegeneinander aufzurechnen, unabhängig davon, ob sie auf dieselbe Währung oder auf verschiedene Währungen lauten und unabhängig von deren jeweiligen Fälligkeitsterminen. Cité Gestion ist berechtigt, alle dem Kunden und vom Kunden geschuldeten Beträge am selben Tag, unabhängig von den betreffenden Währungen, miteinander zu verrechnen, so dass Cité Gestion dem Kunden nur den Nettobetrag ausbezahlt (standardmäßig in CHF umgerechnet, sofern nichts anderes vereinbart ist).

Cité Gestion ist befugt, jeden Sollsaldo mit Beträgen zu decken, die in anderen Währungen oder auf anderen Konten des Kunden verfügbar sind.

#### **Art. 15 OFFENE VERMÖGENSWERTE**

Cité Gestion verwaltet die Verwahrung von Vermögenswerten, darunter Wertpapiere aller Kategorien, Dokumente und Edelmetalle in offenen Depots.

Sie verwaltet auch nicht wertpapiergebundene Anlagen (z.B. Namenaktien mit aufgeschobenem Druck von Wertpapieren und allen anderen Wertpapierrechten) und verbucht diese als offene Depots. Der im Folgenden verwendete Begriff „Sicherheit“ gilt analog für Anlagen, die nicht in ein Wertpapier eingebettet sind.

Cité Gestion bewahrt die ihr anvertrauten Depots an einem sicheren Ort auf. Sie ist berechtigt, Wertpapiere und andere Wertpapiere bei ihren Drittverwahrern und Ermächtigten im In- und Ausland im eigenen Namen, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden zu verwahren. In diesen Fällen wird die Verwaltung dieser Einlagen durch die genannten Ermächtigten in Übereinstimmung mit den Gepflogenheiten der jeweiligen Märkte / Gerichtsbarkeiten sichergestellt. Cité Gestion haftet nur im Falle eines Irrtums, einer Unterlassung oder einer unsachgemäßen Ausführung durch den Drittverwahrer oder Ermächtigten für die Sorgfalt, mit der er sie ausgewählt und beauftragt hat.

Cité Gestion ist auch befugt, die ihr von ihren Kunden anvertrauten Wertpapiere und Edelmetalle in einem internen Globaldepot oder bei einer Bank oder einer Sammelstelle zu verwahren. Der Kunde ermächtigt Cité Gestion ausdrücklich zur Eröffnung von Konten bei Sub-Depotstellen, auch wenn diese keiner Aufsicht unterstehen, die mit derjenigen der Schweizer Behörden vergleichbar ist.

Cité Gestion ist für die übliche Verwaltung der Wertpapiere zuständig. Wenn der Druck von Wertpapieren aufgeschoben wird, ist Cité Gestion berechtigt, die bestehenden Wertpapiere in Rechte umzuwandeln, die nicht in Wertpapieren enthalten sind, während des Abrechnungszeitraums in der Depotstelle zu den üblichen Verwaltungsakten überzugehen, dem Emittenten alle erforderlichen Anweisungen zu erteilen, von ihm die erforderlichen Informationen zu erhalten und jederzeit die Ausgabe von Wertpapieren zu verlangen.

Werden Namenspapiere eines Kunden treuhänderisch auf den Namen der Cité Gestion oder einer von ihr zu diesem Zweck benannten Gesellschaft registriert, kann die Cité Gestion verlangen, dass diese Wertpapiere bei ihr verwahrt bleiben.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass ein von Cité Gestion an den Wertpapieren des Kunden erworbenes Sicherungsrecht Vorrang vor einem anderen Sicherungsrecht zugunsten eines Dritten hat, unabhängig davon, ob es vor oder nach dem von Cité Gestion übernommenen Sicherungsrecht liegt.

Die Liste der Sub-Depotstellen und Korrespondenzbanken von Cité Gestion ist auf Anfrage erhältlich.

**Der Kunde verpflichtet sich, Cité Gestion proaktiv über etwaige Sicherungsrechte zugunsten Dritter zu informieren.**

#### **Art. 16 ANLAGEPROFIL UND ERFORDERLICHE INFORMATIONEN FÜR DIE ERBRINGUNG DER FINANZDIENSTLEISTUNGEN**

Cité Gestion verlässt sich auf die Angaben des Kunden im Anlageprofil. Der Kunde bestätigt, sich darüber bewusst zu sein, dass Cité Gestion für den Fall, dass der Kunde Cité Gestion nicht die verlangten Informationen liefert oder veraltete, falsche oder unvollständige Informationen mitteilt, nicht die Erbringung der Finanzdienstleistungen garantieren kann, und auch nicht die Überprüfung der Angemessenheit oder Eignung der Finanzdienstleistungen oder der Finanzinstrumente im Hinblick auf sein Anlageprofil. Cité Gestion übernimmt in einer solchen Situation keine Haftung im Zusammenhang mit der Erbringung der Finanzdienstleistungen.

#### **Art. 17 AN- UND VERKAUF VON WERTPAPIEREN**

Cité Gestion handelt bei den von ihr durchgeführten Transaktionen zwar unter eigenem Namen, jedoch auf Rechnung und auf alleiniges Risiko des Kunden; die Regeln, Praktiken und vertraglichen Spezifikationen der betreffenden Börsen und Märkte bleiben vorbehalten.

Vom Kunden erteilte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren und Finanzinstrumenten werden von Cité Gestion als Kommissionärin gemäß den Regeln und Gepflogenheiten der verschiedenen Märkte, in denen diese Aufträge ausgeführt werden, ausgeführt.

In bestimmten Fällen können Cité Gestion und der Kunde an einen Kaufvertrag gebunden sein, insbesondere wenn Cité Gestion als Gegenpartei des Kunden im Zusammenhang mit Devisen- oder Derivatgeschäften auftritt oder wenn Cité Gestion der Emittent des vom Kunden gezeichneten strukturierten Produkts ist. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass Cité Gestion in einem solchen Fall nicht durch eine Provision,

sondern durch eine Marge zwischen dem Preis, zu dem sie die Transaktion selbst durchführt, und dem Preis, der dem Kunden in Rechnung gestellt wird, vergütet wird. Diese Marge verbleibt vollständig bei Cité Gestion.

Die Charakteristika, Risiken und Gefahren bestimmter Geschäftsarten sind in der Broschüre „**Besondere Risiken im Effektenhandel**“ der Schweizerischen Bankiervereinigung detailliert beschrieben, die dem Kunden im Rahmen der Vertragsunterlagen der Cité Gestion übergeben wurde.

Wenn Cité Gestion dem Kunden das Basisinformationsblatt oder einen Prospekt in Bezug auf ein bestimmtes Finanzinstrument zur Verfügung stellt, übernimmt sie keine Haftung bezüglich auf deren Inhalt, wenn diese von einem Dritten (dem Emittenten) erstellt wurden. Wenn es sich beim empfohlenen Finanzinstrument um ein zusammengesetztes Finanzinstrument handelt, bezieht sich das Basisinformationsblatt ausschliesslich auf dieses zusammengesetzte Finanzinstrument.

Die Informationen können dem Kunden in standardisierter Form auf Papier oder elektronisch auf der Website <https://investoren.cite-gestion.com> zur Verfügung gestellt werden.

### **Art. 18 BESCHRÄNKUNGEN UND ÜBERWINDUNGEN VON SCHWELLENWERTEN**

Einige Börsen legen Positionslimits fest und der Kunde verpflichtet sich, diese für seine Gesamtposition einzuhalten, unabhängig davon, ob er seine Geschäfte über eine oder mehrere Banken abwickelt. Cité Gestion kann nicht wissen, welche Positionen der Kunde im Übrigen hält. Daher verpflichtet sich der Kunde zur Einhaltung dieser vorgeschriebenen Positionslimits und Cité Gestion lehnt jegliche diesbezügliche Haftung ab.

Der Kunde wird darauf hingewiesen, **dass er allein für die Meldung der Überschreitung von Schwellenwerten gemäss den anwendbaren Börsenregeln verantwortlich ist.**

Im Falle einer **Überschreitung der gesetzlich vorgeschriebenen Offenlegungsschwellen** ermächtigt der Kunde die Cité Gestion im Voraus, ihre Identität und ihre Position(en) auf Verlangen einer Markt- oder Aufsichtsbehörde offenzulegen.

Darüber hinaus erklärt sich der **Kunde damit einverstanden, dass Cité Gestion personenbezogene Daten** (wie Name, Adresse, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, *Legal Entity Identifier* (LEI), Klassifizierung des Kunden und Art seiner Aktivitäten) in Bezug auf den Kunden und/oder den wirtschaftlichen Eigentümer und/oder einen Bevollmächtigten, einschliesslich der Bedingungen jeder Transaktion und aller Informationen in Bezug auf das Konto, offenlegen kann.

Diese Offenlegung kann insbesondere im Zusammenhang mit Anlagen in Wertschriften, Währungen, Finanzinstrumenten (einschliesslich Derivaten), die in der Schweiz oder im Ausland ausgegeben, kotiert, gehandelt oder gehalten werden, oder kollektiven Anlagevehikeln erfolgen, wenn die geltenden Vorschriften eine solche Datenübermittlung vorschreiben oder erlauben. Diese Daten können an in- oder ausländische autorisierte Behörden, Emittenten von Wertpapieren, lokale Depotbanken, Zentralbanken, Broker, Börsen, schweizerische oder ausländische Transaktionsregister, Gesellschaften oder Strukturen, deren Aktien oder Anteile vom Kunden erworben werden, oder an andere, durch die anwendbaren Gesetze bezeichnete Dritte übermittelt werden.

**Getrennte Konten:** Lokale Vorschriften können Cité Gestion dazu verpflichten, für jeden Anleger in dem betreffenden Land ein separates Konto bei einer lokalen Verwahrstelle oder einem Broker zu eröffnen, um die Wertpapiere von Emittenten aus diesem Land zu halten. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Kunde, alle erforderlichen Unterlagen zu liefern oder zu unterzeichnen.

### **Art. 19 MASSNAHMEN DER KUNDEN IN BEZUG AUF DIE VERWALTUNG VON VERMÖGENSWERTEN**

Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, obliegt es dem Kunden, alle geeigneten Maßnahmen zur Wahrung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte zu treffen, insbesondere die Ausübung oder Veräusserung von Bezugsrechten anzuordnen, Optionsrechte auszuüben, eine Zahlung für eine nicht voll eingezahlte

Aktie zu leisten oder eine Umwandlung vorzunehmen. In Ermangelung eines Auftrags des Kunden und entsprechend dessen mutmaßlichen Absichten ist Cité Gestion befugt, in seinem Namen zu handeln, ohne jedoch dafür haftbar gemacht zu werden.

Cité Gestion geht davon aus, dass der Kunde, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, auf das Recht verzichtet, vor schweizerischen oder ausländischen Behörden in Gerichts-, Verwaltungs- oder Zivilverfahren, an denen er als Sicherungsnehmer (Konkurse, Vergleiche, Kollektivverfahren, „Sammelklagen“ oder andere Verfahren) beteiligt ist, zu handeln oder Partei zu sein.

Cité Gestion ist daher nicht verpflichtet, diesbezügliche Informationen zu übermitteln, es sei denn, der Kunde hat ausdrücklich eine andere Weisung erteilt. Cité Gestion wird sich an diesen Verfahren in keiner Weise beteiligen. Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, die notwendigen Maßnahmen zur Wahrung oder Durchsetzung seiner Rechte zu treffen.

#### **Art. 20 KUNDENVERTRETUNG**

Cité Gestion ist nicht verpflichtet, den Kunden über die Termine der ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlungen der Gesellschaften, deren Aktien oder Geschäftseinheiten sie für den Kunden hält, sowie über die Themen, über die in diesen Sitzungen zu entscheiden ist, zu informieren.

Cité Gestion verpflichtet sich, nur dann vor ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlungen direkt oder über einen von Cité Gestion benannten Vertreter die Aktien oder Kapitalbeteiligungen von Gesellschaften zu vertreten, sofern der Kunde ihm hierfür einen besonderen Auftrag erteilt hat.

#### **Art. 21 GIROKONTEN**

Konten werden in der Regel am Ende eines jeden Quartals abgeschlossen.

Alle von Cité Gestion erhaltenen Beträge oder von Cité Gestion ausgeführten Überweisungen werden in der entsprechenden Währung oder, falls nicht anders angegeben, in der Referenzwährung des Kunden gutgeschrieben oder belastet. Gleiches gilt für die Erträge und die Rückzahlung von Wertpapieren. Die Gebühren werden in der Referenzwährung berechnet, sofern nicht anders angegeben.

Übersteigt die Summe der Aufträge die verfügbaren Vermögenswerte oder die zugestandenen Kreditlimits, entscheidet Cité Gestion nach eigenem Ermessen, welche Aufträge ganz oder teilweise ausgeführt werden, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt sie an Cité Gestion übergeben wurden und bei ihr eingegangen sind. Ebenso ist Cité Gestion befugt, jeden Sollsaldo durch die Verwendung von Beträgen, die in anderen Währungen oder auf anderen Konten des Kunden verfügbar sind, abzusichern.

#### **Art. 22 VORBEHALTSGUTSCHRIFTEN**

Gutschriften auf dem Konto des Kunden erfolgen „sofern nicht anders vereinbart“. Wird die Kreditdeckung von Cité Gestion nicht endgültig erworben, kann Cité Gestion das Konto des Kunden mit dem zuvor gutgeschriebenen Betrag oder Vermögenswert belasten.

Der Kunde ermächtigt Cité Gestion, die fälschlicherweise gutgeschriebenen Beträge oder Vermögenswerte, für die Cité Gestion keine Deckung erhalten hat, von seinem Konto abzubuchen, auch wenn der Saldo des Kontos ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt wurde.

Der Kunde kann einem Rückerstattungsanspruch der Cité Gestion nicht widersprechen, indem er behauptet, dass er bereits über den Betrag oder die Vermögenswerte, die seinem Konto gutgeschrieben wurden, verfügt hat und dass er in gutem Glauben davon ausgehen konnte, dass der Vermögenswert oder die Summe für ihn bestimmt war.

#### **Art. 23 FREMDWÄHRUNGSGUTHABEN**

In der Regel wird das Gegenstück des Kundenvermögens in Fremdwährungen bei den Ermächtigten der Cité Gestion in der betreffenden Währungszone oder außerhalb der betreffenden Währungszone im Namen der

Cité Gestion, jedoch auf Risiko des Kunden, hinterlegt. Diese Vermögenswerte unterliegen den in den jeweiligen Staaten geltenden Steuern, Belastungen, Beschränkungen und sonstigen Maßnahmen. Die Rückerstattung erfolgt durch Verkäufe und Überweisungen an Korrespondenzbanken. Die gleichen Regeln gelten für Edelmetallkonten.

#### **Art. 24 ELEKTRONISCHE ZAHLUNGSANWEISUNGEN**

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Cité Gestion bei elektronischen Überweisungen grundsätzlich verpflichtet ist, die Daten des Kunden (Name, Vorname, Adresse und ggf. Kontonummer) anzugeben, und zwar unabhängig davon, ob dieser als Auftraggeber oder als Begünstigter auftritt.

Auf internationaler Ebene, zum Teil auch auf nationaler Ebene, werden Kundendaten ausgetauscht und für Informationen über den Zahlungsverkehr, Wertpapiergeschäfte und andere Transaktionen abgefragt. **Diese Daten werden über das SWIFT-System (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication) übermittelt und sind im Ausland registriert, so dass sie nicht in den Anwendungsbereich der schweizerischen Gesetzgebung fallen.** Ausländische Behörden haben Zugang zu ihr nach Maßgabe der am Ort der Registrierung geltenden Rechtsvorschriften. Allgemeine Informationen wurden von der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) und dem Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten zur Verfügung gestellt, die unter [www.swissbanking.org](http://www.swissbanking.org) und [www.finma.ch](http://www.finma.ch) zu finden sind. Der Kunde bestätigt, dass er davon Kenntnis genommen hat.

Cité Gestion behält sich das Recht vor, eine Überweisung auf das Konto des Kunden nicht gutzuschreiben, wenn die eingehende SWIFT-Nachricht unvollständig ist, und die Bank des Kunden nach Einzelheiten zu fragen. Falls die angeforderten Informationen nicht eingeholt werden, kann Cité Gestion die Gelder an die Bank des Kunden zurücküberweisen.

Cité Gestion behält sich ebenfalls das Recht vor, eine Überweisung auf dem Konto des Kunden nicht gutzuschreiben oder die Anweisungen des Kunden nicht auszuführen, solange sie Klärungen gemäss den anwendbaren Vorschriften durchführt oder wenn eine solche Anweisung gegen ihre internen Vorschriften verstösst. Vorbehaltlich einer behördlich angeordneten Sperre ist Cité Gestion ohne jegliche Haftung ihrerseits berechtigt, die entsprechenden Guthaben an ihre Gegenpartei zurückzuzahlen.

Cité Gestion übernimmt keine Verantwortung für den Fall, dass eine Zahlung an Dritte durch eine Korrespondenzbank blockiert wird, insbesondere aufgrund der für die Korrespondenzbank geltenden Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, seine Rechte durchzusetzen.

#### **Art. 25 SCHECKS UND WÄHRUNGSEFFEKTE**

Im Falle der Nichtzahlung von Wechseln, Schecks und anderen zur Einziehung oder Diskontierung vorgelegten Wertpapieren oder wenn der Betrag nicht verfügbar ist, kann Cité Gestion die Gutschriften, die dem Konto des Kunden gutgeschrieben wurden, rückgängig machen. Die Cité Gestion behält sich jedoch bis zur Zahlung des Sollsaldos gegenüber einer Person, die in diesem Zusammenhang eine Verpflichtung eingegangen ist, das Recht auf Zahlung des Gesamtbetrags des Wechsels, des Schecks oder anderer Sicherheiten und Zubehörteile vor, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Devisenforderungen oder sonstige Forderungen handelt.

#### **Art. 26 AUFTRAG „TREUHANDANLAGEN“**

**26.1. GEGENSTAND UND BEGRIFFSBESTIMMUNG** - Der Kunde ermächtigt Cité Gestion, Treuhandanlagen in Form von Termineinlagen oder Anlagen in Metallkonten bei Banken oder Finanzinstituten (nachfolgend „**Finanzvermittler**“ genannt) nach Ermessen der Cité Gestion unter Berücksichtigung der Marktbedingungen und im Namen der Cité Gestion, jedoch im Auftrag und auf alleinige Gefahr des Kunden (nachfolgend „**Treuhandvertrag**“ genannt) zu tätigen. Der Kunde ist befugt, der Cité Gestion spezifische Anweisungen bezüglich einer Anlage und/oder des **Finanzvermittlers**, bei dem eine Anlage getätigt werden muss, zu erteilen.

**26.2. ERNENNUNG DER FINANZVERMITTLER** - Cité Gestion führt eine Liste ausgewählter Finanzvermittler, die aufgrund öffentlich zugänglicher Informationen kreditwürdig sind und mit denen sie Treuhandanlagen tätigt. Der Kunde hat jederzeit das Recht, diese Liste und die von der Gesellschaft angewandten Kriterien für die Beurteilung der Zahlungsfähigkeit zu erhalten. Eine Anlage darf nur im Rahmen des verfügbaren Vermögens des Kunden erfolgen. Für jede Investition werden von Cité Gestion die Wahl der Gegenpartei, des Betrags, der Währung, der Laufzeit sowie andere Entscheidungen nach eigenem Ermessen getroffen.

**26.3. RISIKEN; AUSFALL EINER GEGENPARTEI** - Der Kunde erkennt an und stimmt zu, dass er alle Anlagerisiken selbst trägt. Dazu gehören politische, wirtschaftliche und rechtliche Risiken (einschließlich des Risikos eines Ausfalls von Gegenparteien, insbesondere derjenigen der eingesetzten Sub-Depotstellen, mit der Möglichkeit des vollständigen oder teilweisen Verlusts ihrer Anlagen), operationelle Risiken sowie Kredit-, Währungs-, Devisen-, Markt-, Länder-, Transfer- und Liquiditätsrisiken, Beschränkungen des Transfers von Fremdwährungen, Steuern usw. Diese Risiken sind im Konzernabschluss nicht berücksichtigt. Im Falle eines Konkurses oder eines Verfahrens gegen eine Gegenpartei ist der Kunde auch allein dafür verantwortlich, die notwendigen Maßnahmen zur Wahrung oder Durchsetzung seiner Rechte zu treffen. Dasselbe gilt, wenn ein Finanzvermittler seine Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht erfüllt oder dies aufgrund der in seinem Land oder im Land der Anlagewährung geltenden Transfer- und Umtauschregelungen unterlässt. In diesen Fällen ist Cité Gestion lediglich verpflichtet, dem Kunden die ihm zustehende Forderung abzutreten, sofern sie nicht bereits in anderer Form an ihn abgetreten wurde. Cité Gestion ist an keine andere Verpflichtung gebunden.

**26.4. HAFTUNG** - Cité Gestion hat gegenüber dem Kunden ausschließlich die Verpflichtung zur Gutschrift der Beträge auf dem Konto, die sie als Gegenleistung für den Auftraggeber und zur Zahlung von Zinsen erhalten hat.

**26.5. VERGÜTUNG UND AUFWENDUNGEN** - Cité Gestion ist berechtigt, vom Vermögen des Kunden die Provisionen und Gebühren gemäß den geltenden Sätzen sowie gegebenenfalls anfallende Steuern abzuziehen. Die aktuelle Version der Tarife ist jederzeit auf Anfrage erhältlich. Gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Cité Gestion behält sich Cité Gestion das Recht vor, die geltenden Tarife jederzeit zu ändern.

**26.6. KÜNDIGUNG** - Jede Partei kann die Treuhandvereinbarung jederzeit mit sofortiger Wirkung und unter Einhaltung einer schriftlichen Kündigungsfrist kündigen, was keine Unterbrechung laufender Transaktionen zur Folge hat. Die Treuhandvereinbarung erlischt nicht durch Tod, Verlust der Ausübung von Bürgerrechten, Abwesenheitserklärung oder Insolvenzerklärung.

## **Art. 27 REVERSE-REPO-GESCHÄFTE**

**27.1 GEGENSTAND & DEFINITIONEN** - Der Kunde ermächtigt Cité Gestion, Reverse-Repo-Geschäfte (nachfolgend „**Reverse Repo**“) zwar unter dem Namen von Cité Gestion, jedoch im Auftrag und auf eigene Gefahr des Kunden durchzuführen.

**27.2. TRANSAKTIONSPROZESS** - Die Transaktionen umfassen: (i) *zum Zeitpunkt des Abschlusses*: Bereitstellung von Wertpapieren durch die Gegenpartei an Cité Gestion im Namen des Kunden im Austausch für und als Sicherheit für den Betrag, den Cité Gestion im Namen des Kunden und auf dessen Risiko bei der Gegenpartei platziert hat; (ii) *bei Fälligkeit*: Rückgabe der vom Kunden erworbenen Wertpapiere gegen Erstattung des vorher vereinbarten Betrages. Die Differenz zwischen dem erhaltenen Betrag und dem bei Fälligkeit des Vertrages zurückgezahlten Betrag stellt die Investitionszinsen dar, die nach Abzug der der Cité Gestion zustehenden Provision sowie der Gebühren und Steuern an den Kunden zurückgezahlt werden.

**27.3. BESCHLUSS ZUR DURCHFÜHRUNG VON REVERSE REPO-TRANSAKTIONEN** - Cité Gestion entscheidet allein und nach eigenem Ermessen, welche Geschäfte mit welchen Gegenparteien in welcher Höhe, zu welchen Zeiten und unter welchen Bedingungen abgeschlossen werden können. Cité Gestion benachrichtigt den Kunden über die Ausführung und die spezifischen Bedingungen der Transaktionen, spricht den Kunden jedoch nicht vor Abschluss der Transaktionen an.

**27.4. RISIKEN** - Der Kunde übernimmt die folgenden Risiken: **(i)** Der Kunde darf erst nach der Fälligkeit der getätigten Investitionen über freie Verfügbarkeit seiner Barmittel und Vermögenswerte verfügen; **(ii)** die

Rückzahlung der Liquidität des Kunden hängt von der Bonität der Gegenparteien ab; **(iii)** der Verkauf von Wertpapieren, die im Rahmen von Pensionsgeschäften erworben wurden, kann nicht ausreichen, um den Kunden im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Gegenpartei für einen etwaigen Verlust zu entschädigen.

**27.5. VERFÜGUNGSCHEIT ÜBER EIGENTUM** - Während der Laufzeit des Pensionsgeschäfts geht das Eigentum an den erhaltenen Wertpapieren auf den Kunden über, vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen: **(i)** Der Kunde ist nicht berechtigt, über die im Rahmen von Pensionsgeschäften erworbenen Wertpapiere zu verfügen und verzichtet auf die Ausübung seiner Gesellschaftsrechte, insbesondere der mit den Aktien verbundenen Stimmrechte; **(ii)** Cité Gestion übt im Namen des Kunden die Rechte aus, die mit den in Pension gegebenen Wertpapieren verbunden sind, und verpflichtet sich, diese Wertpapiere einschließlich der so ausgeübten Rechte (Verteilung der Rechte oder der ausgeübten Basiswerte, kostenlose Zuteilung, Abspaltung usw.) gemäß den Geschäftsbedingungen an die Gegenpartei zurückzugeben. **iii** Alle Erträge aus Wertpapieren, die im Rahmen von Pensionsgeschäften geliefert werden, wie Zinsen, Coupons, Dividenden oder Prämien, fließen dem Geschäftspartner gemäß den geltenden Regeln und Gepflogenheiten zu. Gleiches gilt für alle anderen Erträge oder Boni, die Cité Gestion im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten kann.

**27.6. AUSFALL EINER GEGENPARTEI** - Im Falle der Nichterfüllung durch eine Gegenpartei kann der mit ihr abgeschlossene Rahmenvertrag von Cité Gestion gekündigt werden, wobei diese Kündigung automatisch im Falle des Konkurses einer der Parteien erfolgt. Die Kündigung löst einen allgemeinen Netting-Mechanismus für laufende Transaktionen zwischen Cité Gestion und dieser Gegenpartei aus. So werden die gegenseitigen Vorteile fällig und werden bewertet und in Bargeld umgewandelt, um den Nettobetrag zu bestimmen, der von einer Partei an die andere zu zahlen ist. In diesem Zusammenhang ist Cité Gestion berechtigt, im Rahmen von Pensionsgeschäften erworbene Wertpapiere im Namen des Kunden zu verwerten. Der Liquidationswert aller in Pension genommenen Wertpapiere oder der Erlös aus deren Verkauf kann geringer sein als der Gesamtbetrag, der von derselben Gegenpartei geschuldet wird. Dieser Fehlbetrag kann noch größer sein, wenn die im Rahmen von Wiederverkaufsverträgen erworbenen Wertpapiere gleichzeitig an Wert verloren haben oder wenn der Emittent in Verzug ist. Der Kunde trägt den entstandenen Schaden im Verhältnis zu den von Cité Gestion in seinem Namen ausgeführten Operationen. Insoweit verzichtet der Kunde ausdrücklich auf die gesetzliche Abtretung der in Art. 401 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) vorgesehenen Rechte.

**27.7. HAFTUNG** - Cité Gestion haftet dem Kunden gegenüber für alle Schäden, die sich aus der Ausführung dieses Auftrags ergeben, nur bei schwerwiegendem Fehlverhalten ihrerseits. Cité Gestion ist auch nicht für die Handlungen oder Unterlassungen ihrer Gegenparteien verantwortlich und ist nur für die Sorgfalt verantwortlich, mit der sie diese auf der Grundlage öffentlich zugänglicher Informationen ausgewählt hat.

**27.8. VERGÜTUNG UND AUFWENDUNGEN** - Cité Gestion ist berechtigt, vom Vermögen des Kunden die Provisionen und Gebühren gemäß den geltenden Sätzen sowie gegebenenfalls anfallende Steuern abzuziehen. Die aktuelle Version der Tarife ist jederzeit auf Anfrage erhältlich. Gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Cité Gestion behält sich Cité Gestion das Recht vor, die geltenden Tarife jederzeit zu ändern.

**27.9. KÜNDIGUNG** - Jede Partei kann den *Reverse-Repo*-Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung und unter Einhaltung einer schriftlichen Kündigungsfrist kündigen, ohne dass dadurch der laufende Betrieb unterbrochen wird. Der *Reverse Repo*-Vertrag erlischt nicht durch Tod, Verlust der Ausübung von Bürgerrechten, Abwesenheitserklärung oder Insolvenzerklärung.

## **ART. 28 SICHERUNGS- UND DERIVATGESCHÄFTE**

**28.1 SICHERUNGSGESCHÄFTE IM ZUSAMMENHANG MIT DERIVATGESCHÄFTEN** - Cité Gestion kann im Zusammenhang mit Geschäften, die zwischen der Cité Gestion und ihren Kunden abgeschlossen werden, Sicherungsgeschäfte mit Gegenparteien abschließen. Cité Gestion berücksichtigt die Marktpraktiken und allfällige Anpassungen ihrer Gegenparteien im Zusammenhang mit Derivatgeschäften und berichtet diese Anpassungen über die Positionen des Kunden. Die insbesondere rechtlichen und finanziellen Folgen, die sich aus den von der Cité Gestion mit ihren Gegenparteien abgeschlossenen Rahmenverträgen ergeben, insbesondere hin-

sichtlich der Abwicklung von Geschäften, wirken sich auf die von ihm selbst mit der Cité Gestion abgeschlossenen Geschäfte aus. Der Kunde kann gegenüber den Geschäftspartnern, mit denen Cité Gestion Geschäfte abschließt, keine Rechte geltend machen, unabhängig davon, ob Cité Gestion als Vermittler im Rahmen eines Provisionsvertrages oder als Gegenpartei im Rahmen eines Kaufvertrages auftritt, und verzichtet auf ein Regressrecht.

**28.2 BLOCKIERUNG VON UNTERLIEGENDEN VERMÖGENSWERTEN** - Durch einen Auftrag, einen gedeckten *Call* (Kaufoption) oder einen gedeckten *Put* (Verkaufsoption) zu verkaufen, überträgt der Kunde der Cité Gestion als Sicherheit das Eigentum an den entsprechenden zugrunde liegenden Wertpapieren oder die zur Deckung des Geschäfts erforderlichen Barmittel. Diese Sicherungsübereignung bleibt solange bestehen, wie die Position des Kunden offen bleibt. Der Kunde ermächtigt Cité Gestion, diese Wertpapiere gegebenenfalls an einen relevanten Markt oder eine Clearingstelle zu übertragen.

**28.3 GESCHÄFTE UNTER NACHSCHUSSFORDERUNGEN** – Wenn der Kunde Cité Gestion beauftragt, eine Transaktion durchzuführen, die einer Nachschussforderung (*margin call*) unterliegt (z.B. *Call*- und *Put*-Optionsverkäufe, Kauf/Verkauf von Finanztermingeschäften, Termingeschäfte), ist der Kunde verpflichtet, eine Grunddeckung in Höhe des geforderten Deckungsbeitrags an Cité Gestion zur Verfügung zu stellen, entweder durch Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Immobilie für die von der Cité Gestion übernommenen Vermögenswerte oder durch Nutzung eines von der Cité Gestion bis zu dieser Marge eingeräumten Kreditlimits. Die Bewertung der Sicherheiten erfolgt nach den Grundsätzen der Cité Gestion. Die Margen werden von Cité Gestion festgelegt und können jederzeit und ohne Vorankündigung je nach Marktentwicklung, Volatilität oder geltenden Vorschriften angepasst werden. Wenn der Wert der von Cité Gestion gemäß den vorstehenden Bestimmungen gewährten Sicherheiten nicht mehr die von der Cité Gestion festgelegte Deckungsspanne abdeckt (insbesondere aufgrund von Verlusten aus einer Transaktion) oder wenn die Cité Gestion nach ihrem freien Ermessen der Ansicht ist, dass der Wert dieser Sicherheiten nicht mehr ausreichen könnte, um ihre Forderungen gegen den Kunden zu decken, ist dieser verpflichtet, zusätzliche Zahlungen zu leisten (zusätzliche Nachschussforderung). In diesen Fällen verpflichtet sich der Kunde, den gesamten Deckungsbeitrag innerhalb eines Werktages nach der Nachschussforderung wiederherzustellen. Der Kunde akzeptiert ausdrücklich, dass die oben genannte Frist von einem Werktag ab dem Datum der Anfrage an Cité Gestion läuft, unabhängig von der verwendeten Kommunikationart. Reagiert der Kunde, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb der oben genannten Frist auf die Nachschussforderung, werden die Forderungen der Cité Gestion sofort fällig und diese ist berechtigt, nach freiem Ermessen und ohne weitere Formalitäten oder vorherige Ankündigung die Liquidation aller oder eines Teils der offenen Geschäfte des Kunden und/oder die Verwertung aller oder eines Teils der vom Kunden als Sicherheit gegebenen Vermögenswerte unverzüglich vorzunehmen. Cité Gestion ist ebenfalls berechtigt, nach freiem Ermessen und ohne Haftung für die möglichen Folgen ihrer Entscheidung, das Ergreifen der oben beschriebenen Maßnahmen aufzuschieben, und zwar durch die Deckung der zusätzlichen Nachschussforderung mittels einer Belastung eines Girokontos des Kunden. Sicherheiten können vom übrigen Vermögen des Kunden bei der Cité Gestion auf einem von der Cité Gestion zu diesem Zweck eröffneten Konto oder Unterkonto des Kunden getrennt werden und bleiben für die Dauer der Transaktionen gesperrt. Sofern von der Cité Gestion nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist der Kunde in keiner Weise berechtigt, über diese Wertpapiere bis zur Fälligkeit oder Abwicklung des Geschäfts zu verfügen.

**28.4 ABWICKLUNG VON DERIVATGESCHÄFTEN** - Bei Long-Positionen von „in the money“-Optionen mit Barausgleich: Cité Gestion ist berechtigt, diese am Tag des Verfalls der Option auszuüben, es sei denn, der Kunde hat spätestens zwei Werktage vor diesem Zeitpunkt von Cité Gestion eine ausdrückliche anderslautende Weisung erhalten.

Für Long-Positionen für „in the money“-Optionen mit physischer Lieferung: Die Cité Gestion ist berechtigt, zwei Tage vor dem Verfalldatum und ohne vorherige Mitteilung an den Kunden die entsprechenden Positionen zu sperren, wenn der Kunde im Falle einer *Long-Call*-Position über genügend Barmittel oder im Falle einer *Long-Put*-Position über die zugrunde liegenden Vermögenswerte verfügt, oder die Optionsposition zu

verkaufen, wenn der Kunde im Falle einer *Long-Call*-Position nicht über genügend Barmittel oder im Falle einer *Long-Put*-Position nicht über die zugrunde liegenden Vermögenswerte verfügt.

Dies gilt auch für Long-Positionen von physischen Lieferfutures (z. B. *Futures* auf Zinsen und Rohstoffe) und generell für jeden Vertrag mit physischer Lieferung.

**28.5 LIQUIDATION VON DERIVATGESCHÄFTEN** - Cité Gestion ist berechtigt – unverzüglich und ohne den Kunden im Voraus informieren zu müssen – mit der Abwicklung aller oder eines Teils der Geschäfte des Kunden fortzufahren, wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt: **(i)** der Kunde mit der Erfüllung einer Zahlungs- oder Lieferverpflichtung in Verzug gerät; **(ii)** der Kunde eine in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltene Verpflichtung, insbesondere die Verpflichtung zur Nachverfolgung der oben genannten Nachschusspflicht, verletzt; **(iii)** der Kunde die Beendigung seiner Geschäftsbeziehung mit Cité Gestion und/oder die Übertragung eines Großteils der Vermögenswerte verlangt; **(iv)** der Kunde zahlungsunfähig wird, das Recht auf die Ausübung seiner Bürgerrechte verliert, für zahlungsunfähig erklärt wird oder seine finanzielle Leistungsfähigkeit nach Ermessen der Cité Gestion erheblich beeinträchtigt wird; **(v)** ein Netting-Ereignis im Zusammenhang mit dem zwischen der Cité Gestion und der bestimmten Gegenpartei abgeschlossenen Rahmenvertrag (insbesondere Konkurs oder Zahlungsverzug der Gegenpartei) zur vorzeitigen Liquidation des Vermögens des Kunden führt; **(vi)** Cité Gestion eine Mitteilung von einer schweizerischen oder ausländischen Behörde erhält, die Informationen über das Konto anfordert, oder die zuständigen Behörden darüber informiert.

**28.6 LIQUIDATIONSWERT** – Im Falle einer vorzeitigen Liquidation einer oder mehrerer Transaktionen werden alle im Rahmen der betreffenden Transaktionen noch nicht erfüllten Verpflichtungen (überfällig und nicht überfällig) aufgehoben und durch die Verpflichtung zur Zahlung eines Liquidationswertes ersetzt. Der Liquidationswert stellt den Wiederbeschaffungswert der liquidierten Geschäfte dar (d. h. den Betrag, der dem Abschluss von Geschäften entspricht, die die gleichen Merkmale aufweisen wie die am Tag der vorzeitigen Liquidation abgewickelten Geschäfte), zuzüglich des vom Kunden im Zusammenhang mit diesen Geschäften fälligen, aber nicht bezahlten Betrags, abzüglich des dem Kunden im Zusammenhang mit diesen Geschäften zustehenden überfälligen, aber nicht bezahlten Betrags. Der von Cité Gestion ermittelte Liquidationswert gilt für Cité Gestion und den Kunden als korrekt, endgültig und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Fehler seitens Cité Gestion vor. Jeder berechnete Betrag, der in einer anderen Währung als Schweizer Franken fällig wird, wird zu dem von Cité Gestion festgelegten Wechselkurs am Tag der vorzeitigen Liquidation umgerechnet. Der so ermittelte Liquidationswert ist innerhalb von drei Werktagen nach Mitteilung von Cité Gestion an den Kunden oder durch den Kunden zu zahlen. Cité Gestion ist jedoch berechtigt, ihre Verpflichtung zur Zahlung des Liquidationswertes mit allen anderen Forderungen, die sie gegenüber dem Kunden hat, zu verrechnen, unabhängig von deren Herkunft, Fälligkeit oder Währung und ohne Berücksichtigung von Sicherheitsinteressen. Ist die Höhe einer Forderung nicht bekannt, kann Cité Gestion mit der gebotenen Sorgfalt die Höhe der Forderung schätzen und ihre Verpflichtung zur Zahlung eines Liquidationswertes mit der geschätzten Höhe der Forderung verrechnen, vorbehaltlich der erforderlichen Wertberichtigungen, sobald die Höhe der Forderung bekannt ist.

## **Art. 29 DOKUMENTE**

**29.1 ELEKTRONISCHE DOKUMENTE** – Der Kunde akzeptiert, dass Cité Gestion seine Dokumente elektronisch speichern und die Dokumente in Papierform vernichten kann. Der Kunde akzeptiert die Beweiskraft dieser elektronischen Dokumente, insbesondere im Rahmen jeglicher Konflikte.

**29.2 AUSHÄNDIGUNG DER DOKUMENTE** – Auf Verlangen des Kunden muss Cité Gestion ihm eine Kopie seines Dossiers sowie jegliche sonstigen ihn betreffenden Dokumente aushändigen, die von der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung erstellt wurden. Der Kunde akzeptiert, dass die Aushändigung der Dokumente in elektronischer Form erfolgen kann.

### **Art. 30 ENDE DER GESCHÄFTSBEZIEHUNGEN & FEIERTAGE**

Cité Gestion und der Kunde können ihr Verhältnis jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. In diesem Fall behält sich Cité Gestion vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen das Recht vor, alle Kreditfazilitäten zu kündigen und alle ihre Forderungen sofort fällig zu stellen. Die Kündigung hat grundsätzlich keine Unterbrechung der laufenden Investitionen zur Folge.

Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 35 und 405 des Schweizerischen Obligationenrechts und vorbehaltlich einer gegenteiligen Vereinbarung werden die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Kunden oder seinen Vertretern und der Cité Gestion, insbesondere die erteilten Aufträge, nicht durch Tod, zivilrechtliche Unfähigkeit oder den Konkurs des Kunden beendet.

Wenn der Kunde Cité Gestion nach Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht die für die Übertragung des Kontovermögens erforderlichen Informationen zur Verfügung stellt, ist Cité Gestion berechtigt, alle Wertpapiere zu veräußern und alle Vermögenswerte in Bargeld umzuwandeln und sich von allen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden zu befreien, indem er einen an den Kunden zu zahlenden Scheck an die Adresse des Kunden sendet, die in den Akten von Cité Gestion angegeben ist.

Offizielle Feiertage sind jene des Kantons Genf. Der Samstag gilt als offizieller Feiertag.

### **Art. 31 RECHT AUF ÄNDERUNG DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

Cité Gestion behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern. Solche Änderungen sind dem Kunden schriftlich oder auf andere angemessene Weise mitzuteilen. Werden sie nicht innerhalb von 30 Tagen angefochten, so gelten sie als genehmigt.

### **Art. 32 ANWENDBARES GESETZ UND INKRAFTTRETEN**

Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Cité Gestion, gleichgültig auf welcher Grundlage, unterliegen ausschließlich schweizerischem Recht. Vorbehaltlich eines Schiedsverfahrens sind für alle Streitigkeiten ausschliesslich die Genfer Gerichte zuständig. Die Berufung vor dem Bundesgericht bleibt vorbehalten. Cité Gestion behält sich jedoch das Recht vor, am Wohnsitz des Kunden oder vor jedem anderen zuständigen Gericht, sowohl in der Schweiz als auch im Ausland zu klagen, wobei stets schweizerisches Recht anwendbar bleibt.